



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Mag. BB C, geb. 00.00.0000, D, E, vom 30. Jänner 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wels vom 16. Jänner 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid wird betraglich auf die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe im Sinne der Berufungsvorentscheidung vom 12. Februar 2008 abgeändert.

Jahr	Bemessungsgrundlage		Abgabe	
	Art	Höhe	Art	Höhe
2006	Einkommen	34.388,06 €	Einkommensteuer	10.195,73 €
			anrechenbare Lohnsteuer	-9.747,80 €
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer				447,93 €

Entscheidungsgründe

Ablauf des bisherigen Verwaltungsgeschehens:

Der Berufungswerber (abgekürzt: Bw) bezog im Jahr 2006 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Das Finanzamt Wels erließ am 16. Jänner 2008 einen **Einkommensteuerbescheid** für das Jahr 2006 unter Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung für eine 70%ige Behinderung und eine Gallendiät.

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2008, eingelangt **am 30. Jänner 2008**, erhob der Bw **Berufung**. Er beehrte die Berücksichtigung von Sonderausgaben aus einer Krankenversicherung, den Kirchenbeitrag und zusätzlich zu Behinderung und Diät als außergewöhnliche Belastungen Kosten einer Heilbehandlung in Höhe von 460,80 € **und** den Pauschbetrag für die Studien der 3 Kinder in Höhe von insgesamt 3.410,- € (F 770,-, H 1.320,- und G 1.320,- €).

Das Finanzamt erließ am **12. Februar 2008 eine Berufungsvorentscheidung** und berücksichtigte die erhöhten Sonderausgaben, den Kirchenbeitrag, die Kosten der Heilbehandlung und den Pauschbetrag gemäß § 34 Abs. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 für das Studium von 2 Kindern in Höhe von 2.090,- € (F 770,- und G mit 1.320,- €). **Nicht gewährt** wurde der Pauschbetrag für den Sohn H. Die Begründung für das Studium betreffend des Sohnes H lautet: *"Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes gelten nicht als außergewöhnliche Belastung, wenn auch im Einzugsgebiet des Wohnortes eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Da Ihr Sohn H sein Studium auch in Linz absolvieren kann, kann für ihn die auswärtige Ausbildung nicht anerkannt werden."*

Mit **Schreiben vom 28.02.2008** beehrte der Bw erneut mit Berufung die Berücksichtigung des Studiums für den Sohn H und zwar mit folgender Begründung: *"Ich beantrage die Berücksichtigung meines Sohnes H, obwohl er in Innsbruck studiert. Das in Linz angebotene BWL-Studium ist kein reines BWL-Studium, sondern eine Kombination aus BWL, Handelswissenschaften und Volkswirtschaft und ist in dieser Form in Österreich einzigartig. Nur BWL zu studieren, wie es mein Sohn will, ist daher in Linz nicht möglich."* (Schreiben im Veranlagungsakt Seite 23).

Mit **Vorhalt vom 13.03.2008** verlangte das Finanzamt in einem Vorhalt den Nachweis für die vom Sohn besuchte Studienrichtung für das Sommersemester 2006 und das Wintersemester 2006/2007.

Mit **Schreiben vom 01. April 2008** (Veranlagungsakt Seite 30) erläuterte der Bw den Studienweg seines Sohnes H. Dieser habe am Beginn seines Studiums das IBWL – Studium (Anm. der Berufungsbehörde: Abkürzung für Internationale Betriebswirtschaft; später benannt als IWW-Studium = Internationale Wirtschaftswissenschaften) in Innsbruck begonnen, da an dieser Universität auch die angestrebte Spezialisierung auf SBWL Management Accounting

angeboten worden sei. Nach zwei Semestern habe er umgesattelt auf BWL und habe aus mehreren Gründen sein Studium nur in Innsbruck fortsetzen können, weil die begonnene Spezialisierung in Linz nicht angeboten werde, zahlreiche abgelegte Prüfungen in Linz nicht angerechnet worden wären und das in Linz angebotene BWL-Studium eine einzigartige Kombination aus BWL (Anm. des UFS: Betriebswirtschaftslehre), VW (Anm. des UFS: Volkswirtschaftslehre) und HW (Anm. des UFS: Handelswissenschaft) sei, was vom Sohn nicht angestrebt werde. Das Weiterstudieren in Linz wäre trotz der gleichen Studienkennzahl 151 nicht sinnvoll gewesen.

Mit **23. Mai 2008** wurde die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat (abgekürzt: UFS) vorgelegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist der Pauschbetrag nach § 34 Abs. 8 EStG 1988 und zwar, ob das vom Sohn H in Innsbruck gewählte Studium der Betriebswirtschaftslehre aufgrund des Lehrinhaltes und des Abschlusses zwangsläufig i.S. des § 34 Einkommensteuergesetzes (EStG) 1988 sei oder ob dafür auch eine Ausbildungsmöglichkeit in Linz (= Einzugsbereich des Wohnortes) besteht.

Aus den vorgelegten Unterlagen, den Ermittlungen der Amtspartei (= Finanzamt als Abgabenbehörde erster Instanz) und des Unabhängigen Finanzsenates wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der Sohn des Bw, H BB, hat laut Abfrage des Finanzamtes laut der finanzinternen Beihilfendatenbank im Sommersemester 2002 in Innsbruck das Studium der Internationalen Wirtschaftswissenschaften (Studienkennzahl C 155) begonnen. Mit Wintersemester 2003/2004 hat er auf die Studienrichtung Betriebswirtschaft (Studienkennzahl C 151 – Diplomstudium BWL) gewechselt. Am 00.00.0001 dh im Wintersemester 2005/2006 hat er die 1. Diplomprüfung bestanden. Im Jahr 2006 war er im 2. Studienabschnitt.

Vom Bw wurde ein Informationsblatt betreffend die Studienrichtung „Wirtschaftswissenschaften“ von der Universität Linz (Veranlagungsakt Seite 24) vorgelegt mit folgendem Text: *„Dieses Studium wurde im **Herbst 2001** in Linz eingeführt und stellt eine Kombination aus den bisherigen Studienrichtungen Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft und Volkswirtschaft dar. Im zweiten Studienabschnitt hat man die Möglichkeit Studienschwerpunkte zu setzen: **Betriebswirtschaftslehre**, Internationale Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder E-Business-Management können als Schwerpunkte gewählt werden. Dieses Diplomstudium ist völlig **einzigartig** in Österreich – es gibt keine weitere universitäre, aber auch nichtuniversitäre Bildungseinrichtung, die eine derart generalistische Studienrichtung wie*

das Studium Wirtschaftswissenschaften anbietet." (Anm.: Fettdruck von Wörtern im Text erfolgte durch den UFS)

Von der Amtspartei wurde ein Blatt vorgelegt, auf dem ersichtlich ist, dass die Studiengeweige **Betriebswirtschaft** (abgekürzt: BWL) mit der Studienkennzahl C 151 sowohl an der Leopold Franzens Universität **Innsbruck** und als auch mit der Studienkennzahl K 151 an der Johannes Kepler Universität in **Linz** angeboten werden (Veranlagungsakt Seite 27).

Vom Bw wurden keine Studienpläne vorgelegt, sodass diese von den Webseiten der Universitäten Innsbruck und Linz ermittelt werden mussten, soweit diese ermittelbar und abfragbar waren. Über das **Internet** waren auffindbar:

Ein Studienplan für die Studienrichtung Betriebswirtschaft C 151 von der **Universität Innsbruck** (siehe Internetausdruck vom 30.05.2008 mit Mitteilungsblatt Nr. 42 der Universität Innsbruck vom 30. Juli 2001 – BEILAGE 01).

Ein Ausdruck aus Google vom 23.06.2010 betreffend das Betriebswirtschaftsstudium K 151 an der **Universität Linz**. Daraus geht hervor, dass der klassische Studienplan K 151 Betriebswirtschaft für den 1.Studienabschnitt in Linz von 01.10.1986 bis 30.09.2006 gültig war (BEILAGE 02). Für den 2.Studienabschnitt wurde im Internet nichts gefunden.

An der Johannes Kepler **Universität Linz** wurde laut dem vom Bw vorgelegten Informationsblatt betreffend die Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften K 180 diese Studienrichtung im Herbst 2001 in Linz eingeführt.

Es wurde ein Studienplan für das gesamte Curriculum Wirtschaftswissenschaften (abgekürzt: WiWi) K 180 gültig ab 01.08.2007 (<http://wiwi.jku.at> - BEILAGE 03) gefunden. Bei Vergleich des 1. Studienabschnittes aus dem Studienplan K 151 und dem Studienplan K 180 ist ersichtlich, dass ziemlich alle angebotenen Lehrveranstaltungen mit derselben Überschrift, die auch für K 151 angeboten wurden, danach in K 180 angeboten wurden. Es wird daher der Studienplan für K 180 (Linz) als Vergleich für C 151 (Innsbruck) herangezogen. Für den 2.Studienabschnitt wurde im Internet die im Studienplan angeführte Anlage 2 weder im Jahr 2010, noch im Jahr 2013 aufgefunden. Verfügbar war jedoch eine Information der Universität bzw. der Hochschülerschaft über Studienschwerpunkte und Spezialisierungen (siehe <http://wiwiwiki.at/schwerpunkte> – BEILAGE 04) für den 2.Studienabschnitt. Es kann in Linz aus zwei Wahlkörben je ein Schwerpunkt gewählt werden und auch den dritten Schwerpunkt kann man frei aus beiden Wahlkörben wählen.

Der Inhalt der einzelnen Studienpläne – sowohl von Innsbruck, als auch von Linz - ist in Paragraphen untergliedert.

Im Jahr 2013 sind nur mehr die jeweils an den Universitäten gültigen Studienpläne im Internet ermittelbar und nicht mehr die für das Jahr 2006 und die Folgejahre gültigen Studienpläne, daher werden die Kopien dieser Studienpläne der Berufungsentscheidung als nummerierte Beilagen beigelegt.

Die Studienpläne von Studiengängen können sich im Ablauf der Zeit bei den einzelnen Universitäten verändern. Studenten können solche Studiengänge, die ab einem bestimmten Jahr neu gestaltet werden, nach den „alten“ Studienordnungen wegen diverser Übergangsfristen noch fertig studieren, obwohl diese Studienrichtung in dieser Form nicht mehr begonnen werden kann.

Auf Grund der vorhandenen Studienpläne hätte der Student H bei seinem Studienbeginn der Betriebswirtschaft C 151 an der Universität Innsbruck im Wintersemester 2003/2004 in Linz nur mehr den Studiengang Wirtschaftswissenschaften K 180 beginnen können, das es seit dem Jahr 2001 in Linz gab.

Laut Studienplan der Leopold Franzens **Universität Innsbruck** (BEILAGE 01) gliedert sich das Studium der Betriebswirtschaftslehre in zwei Studienabschnitte. Die Studiendauer umfasst acht Semester, in denen **125** Semesterstunden zu absolvieren sind. Davon umfasst der erste Studienabschnitt vier Semester mit einem Lehrangebot von **63** Semesterstunden, der zweite Studienabschnitt vier Semester mit einem Lehrangebot von **47** Semesterstunden. Es sind die Diplomandenarbeitsgemeinschaft im Ausmaß von 2 SSt sowie neun unterschiedliche Kurse (45 SSt) zu absolvieren. Weiters sind unabhängig vom Studienabschnitt freie Wahlfächer im Ausmaß von **15** Semesterstunden erfolgreich zu besuchen.

Im Studienplan für die Studienrichtung Betriebswirtschaft in Innsbruck ist als Qualifikationsprofil angegeben (siehe § 1 Studienplan): „ *Das Studium der Betriebswirtschaft dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums sollen in der Lage sein, einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich und praxisorientiert in den in Frage kommenden Berufssparten zu bearbeiten. Hierdurch werden die Absolventen und Absolventinnen zu akademisch ausgebildeten Fachleuten auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und zu kompetenten Ansprechpartnern für zentrale und aktuelle Belange dieses Faches.* ”

Laut Studienplan der Johannes Kepler **Universität Linz** (BEILAGE 03) gliedert sich das Studium der Wirtschaftswissenschaften in zwei Studienabschnitte. Die Studiendauer umfasst acht Semester, in denen **120** Semesterstunden zu absolvieren sind. Davon umfasst der erste Studienabschnitt drei Semester und der zweite Studienabschnitt fünf Semester. Im ersten Studienabschnitt sind **42** Semesterstunden (und zwar **28 SSt** aus dem Gebiet der

Wirtschaftswissenschaften und **14 SSt** aus den Ergänzungsfächern) vorgesehen. Die freien Lehrveranstaltungen sind im Ausmaß von **12** Semesterstunden unabhängig von den Studienabschnitten zu absolvieren (siehe § 2 - Der Aufbau des Studiums – Curriculum WiWi).

Im zweiten Studienabschnitt sind in Linz Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern zu absolvieren: Wirtschaftswissenschaften (inklusive Wirtschaftssprachen) im Ausmaß von **48** SSt und Ergänzungsfächer im Ausmaß von **16** SSt. Zusätzlich ist eine Diplomarbeit im Rahmen eines Diplomandenseminars im Ausmaß von **2** SSt anzufertigen. Das ergibt insgesamt **66 SSt** an Pflichtfächern. Weiters hat der Studierende in Linz im zweiten Studienabschnitt die Möglichkeit Studienschwerpunkte zu setzen und zwar: **Betriebswirtschaftslehre**, Internationale Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder E-Business Management (siehe § 2 Abs. 3 - Curriculum WiWi).

Im Studienplan für die Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften in Linz (siehe Qualifikationsprofil Punkt 2. – nur teilweise Zitierung) ist als Qualifikationsprofil angegeben: *„Generelles Ziel dieses Studium ist es, Absolventen und Absolventinnen für eine Berufsausübung in fachlichen (Vermittlung des Wissens im Bereich der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre), sozialen, interkulturellen, kritisch-innovativen und moralischen Kompetenzbereichen zu qualifizieren. Die Berufsziele sind auf einen Einsatz in privatwirtschaftlichen Institutionen (Unternehmen), aber auch auf solche im Bereich der Gesamtwirtschaft, der Gemeinwirtschaft sowie des politischen Systems gerichtet.“*

Es ist nun zu prüfen, ob die **Kernbereiche** dieser Studienzweige C 151 (Innsbruck) und K 180 (Linz) **gleichwertig** sind.

Eine Gegenüberstellung der Studienpläne für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Studien in **Innsbruck** und **Linz** zeigt folgendes Bild:

Zum Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Innsbruck:

Für den **ersten Studienabschnitt** in der Dauer von 4 Semestern sind folgende

Pflichtfächer vorgesehen:

Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung) und II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten) im Ausmaß von 10 Semesterstunden (abgekürzt: SSt);

Volkswirtschaftslehre (abgekürzt: VWL) einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen) und Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen) im Ausmaß von 10 SSt;

Im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden die Fächer: Grundzüge der Wirtschaftsinformatik, Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie, Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht), Mathematik und Statistik I, Erste Wirtschaftsfremdsprache = insgesamt 25 SSt aus diesen Fächern.

Dazu kommt ein wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs in VWL einschließlich Finanzwissenschaft III oder BWL III (Systementwürfe) im Ausmaß von 5 SSt.

Die SSt der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre gemeinsam mit dem Wahlkurs ergeben im 1. Studienabschnitt **in Innsbruck** insgesamt **25 SSt**.

Weiters zwei der folgenden Wahlkurse, wobei nicht mehr als ein Kurs in Wirtschaftsfremdsprachen gewählt werden kann: Sozialwissenschaft II, Rechtswissenschaft II, Mathematik und Statistik II, Erste Wirtschaftsfremdsprache II oder Zweite Wirtschaftsfremdsprache I oder II im Ausmaß von 10 SSt.

Im Rahmen des **zweiten Studienabschnitts** sind Kurse aus folgenden **Pflichtfächern** des wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs zu absolvieren (siehe § 7 - Studienumfang):

Zwei Kurse aus dem Bereich *Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre* z.B.

*Unternehmensrechnung**, Unternehmen und *Umwelt**, Methoden der BWL, *Internationales Management** im Ausmaß von 10 SSt.

Zwei Grundlagenkurse aus verschiedenen *Speziellen Betriebswirtschaftslehren* z.B.

Bankbetriebslehre, Betriebsinformatik, Betriebswirtschaftliche Prüfungslehre, *Controlling** und laut Bw auch Management Accounting, *Finanzierung**, Handel, *Marketing**, *Personalwirtschaft**, *Produktionswirtschaft und Logistik**, Tourismus und Dienstleistungswirtschaft, Unternehmensführung, Versicherungsbetriebslehre, *Verwaltungsmanagement** im Ausmaß von 10 SSt.

Zwei Aufbaukurse aus den oben angeführten *Speziellen Betriebswirtschaftslehren* im Ausmaß von 10 SSt.

Die mit Stern* und *kursiv* geschriebenen Fächer der Speziellen Betriebswirtschaftslehre werden sowohl in Innsbruck als auch in Linz angeboten.

Zwei *volkswirtschaftliche* Kurse (Aufbau- oder Vertiefungskurse) z.B. Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Ökonometrie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Entwicklungsökonomik, Internationale öffentliche Finanzen, Empirische Wirtschaftsforschung im Ausmaß von 10 SSt.

Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts ist nach Wahl des/der Studierenden **ein** weiterer Kurs aus folgenden Wahlkursen im Ausmaß von 5 SSt zu absolvieren:

Aus dem Bereich der *wirtschaftswissenschaftlichen Kurse* der oben genannten Pflichtfächer;

Ein Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*;

Aus dem Bereich der *rechtswissenschaftlichen Kurse*: z.B. Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanz- und Steuerrecht, Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht;

Aus dem Bereich der *sozialwissenschaftlichen Kurse*: z.B. Soziologie, Politikwissenschaft, Betriebspädagogik, Angewandte Statistik.

Die Semesterstunden der Allgemeinen und Speziellen Betriebswirtschaftslehre im 2.Studienabschnitt umfassen in Innsbruck **30 SSt** und die Volkswirtschaftslehre mit Aufbau- und Vertiefungskursen **10 SSt**.

Zum Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Linz:

Für den **ersten Studienabschnitt** in der Dauer von 3 Semestern sind in **Linz** folgende **Lehrveranstaltungen** zu absolvieren: Wirtschaftswissenschaften besteht aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (siehe § 10 – Curriculum WiWi). Es müssen folgende Angebote zwingend erfolgreich beendet werden:

Betriebswirtschaftslehre (Strategie und Marketing; Individuum/Gruppe/Organisation; Investition, Finanzierung und Steuern; Unternehmensrechnung (Vorkenntnisse aus Buchhaltung und Kostenrechnung erforderlich); Produktion/Logistik/Umweltwirtschaft) im Ausmaß von insgesamt **10 SSt**.

Zur Vertiefung der Kenntnisse hat jeder Studierende Intensivierungskurse für Betriebswirtschaftslehre im Ausmaß von **5 SSt** nachzuweisen.

Volkswirtschaftslehre mit den Kursen Einkommen, Inflation und Arbeitslosigkeit (das entspricht den Mikroökonomischen Grundlagen), ökonomische Entscheidungen und Märkte, Marktwirtschaft und Staat, Praxis der Ökonomie (das entspricht den Makroökonomischen Grundlagen) im Ausmaß von insgesamt **9 SSt**.

Zur Vertiefung der Kenntnisse hat jeder Studierende Intensivierungskurse für Volkswirtschaftslehre im Ausmaß von **4 SSt** nachzuweisen.

Die SSt der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre gemeinsam mit den Intensivierungskursen ergeben im 1.Studienabschnitt **in Linz** insgesamt **28 SSt** und **im Vergleich dazu** sind **in Innsbruck** mit dem Wahlkurs insgesamt **25 SSt** zu besuchen.

Als Ergänzungsfächer sind in Linz zu belegen: Englisch im Ausmaß von 4 SSt, und Informationsverarbeitung I, Statistik, Mathematik, Recht I (Privates wie Öffentliches Recht), Fremdsprache I (neben Englisch) im Ausmaß von je 2 SSt.

Ebenso sind der überwiegende Teil der Wahlfächer (so bezeichnet in Innsbruck) und der Ergänzungsfächer (so bezeichnet in Linz) gleich: wie Englisch, Mathematik/Statistik, Recht.

Beim **zweiten Studienabschnitt** in **Linz** ist zum Inhalt laut Curriculum WiWi (siehe § 13 - Fächer im 2. Studienabschnitt) der Inhalt betreffend „Studienschwerpunkte und Spezialisierungen“ heranzuziehen, die als Spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählt werden können (BEILAGE 04):

Wahlkorb 1: *Internationales Management**, *Personalwirtschaft**, Strategisches Management, *Umwelt-**, Ressourcen- und Qualitätsmanagement, *Marketing** und Internationales Marketing, Organisation und Innovation, Unternehmensgründung und Unternehmensentwicklung.

Wahlkorb 2: Betriebliche *Finanzwirtschaft**, *Betriebswirtschaftliche Steuerlehre**, *Controlling* und Management Accounting**, *Öffentliche BWL und Non-Profit Management ** (entspricht Verwaltungsmanagement), *Produktions- und Logistikmanagement**, *Unternehmensrechnung** und Wirtschaftsprüfung, Studienschwerpunkt E-Business- Management und Kommunikationssysteme.

Die mit Stern* und *kursiv* geschriebenen Fächer der Speziellen Betriebswirtschaftslehre werden sowohl in Linz als auch in Innsbruck angeboten.

Dieser 2. Studienabschnitt in Linz ist in § 13 und 14 Studienplan WiWi beschrieben:

Die Schwerpunktfächer und Spezialisierungsfächer sind einzelne in sich abgeschlossene Teilgebiete aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (inkl. Wirtschaftssprachen). Sie können im Ausmaß von 8 (= Schwerpunktfach) oder von 16 (= Spezialisierungsfach) Semesterstunden angeboten werden. Jedes Spezialisierungsfach kann auch im Ausmaß von 8 Semesterstunden als Schwerpunktfach absolviert werden.

Ein Spezialisierungsfach ist als Gegenstand der Diplom-Abschlussprüfung zu wählen und wird im Folgenden als Kernfach bezeichnet.

Der Studierende hat in Linz im zweiten Studienabschnitt die Möglichkeit Studienschwerpunkte zu setzen und zwar: **Betriebswirtschaftslehre**, Internationale Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder E-Business Management (siehe § 2 Abs. 3 - Curriculum WiWi).

Die Semesterstunden der Speziellen Betriebswirtschaftslehre umfassen **in Linz** mit 2 Schwerpunktfächern und 1 Spezialisierungsfach im 2. Studienabschnitt **32 SSt** und die Volkswirtschaftslehre je nach Schwerpunkt- oder Spezialisierungsfach **8 oder 16 SSt**.

Im Vergleich dazu sind in **Innsbruck 30 SSt** in den Fächern der Speziellen Betriebswirtschaft und **10 SSt** in der Volkswirtschaftslehre zu absolvieren.

Daraus ist ersichtlich, dass dieselben **Kernbereiche des Wissens** vermittelt werden. Die Studien sind damit als gleichwertig anzusehen.

Abweichungen bei der gesamten Stundenanzahl der beiden Studien – **einmal 125 Stunden (Innsbruck), einmal 120 Stunden (Linz)** – und Unterschiede bei den auf die einzelnen Fächer entfallenden Stunden betreffend die Fächer der Speziellen Betriebswirtschaftslehre sind geringfügig.

Ebenso gleichwertig sind der Ablauf und die Absolvierung der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern und der verliehene akademische Grad. An Absolventen bzw. Absolventinnen der Studienrichtung Betriebswirtschaft in Innsbruck oder der Wirtschaftswissenschaften in Linz wird der akademische Grad Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (abgekürzt Mag.rer.soc.oec.) verliehen.

Die Gleichartigkeit der Studien geht auch deutlich daraus hervor, dass in Linz im 2.Studienabschnitt der Studienschwerpunkt **Betriebswirtschaftslehre** gewählt werden kann.

Im gegenständlichen Fall wurde vom Bw in seiner Berufung vorgebracht, dass die vom Sohn angestrebte Spezielle Betriebswirtschaftslehre Management Accounting **nur** in Innsbruck angeboten werde.

Laut Studienplan von Innsbruck wurde das Fach unter Controlling angeboten. Management Accounting wurde im Jahr 2006 in Innsbruck nicht ausdrücklich im Studienplan erwähnt.

Wenn man die allgemein zugängliche Webseite der **Universität Linz** (<http://wiwi.jku.at>) und das Thema Universität und „alle Institute“ anklickt, erhält man Informationen für das Institut Controlling und Consulting und das neue Institut Management Accounting.

Das Fach Controlling und Consulting wurde in Linz von einem eigenständigen Institut seit 01.01.2004 angeboten. Mit inkludiert war auch das Fach Management Accounting.

Bis zum Sommersemester 2012 wurde in Linz als Schwerpunkt- bzw. Spezialisierungsfach Controlling und Management Accounting gemeinsam angeboten. Laut einem Schriftstück von der Universität Linz werden die beiden Fächer ab dem Wintersemester 2012/2013 getrennt vorgetragen (siehe <http://www.jku.at/ima/content/e60048> = Institut für Management Accounting – Schriftstück betreffend Trennung der Lehre Controlling und Management Accounting ab dem WS 2012/13).

Aus diesen Informationen geht hervor, dass an beiden Universitäten **inhaltlich** das Fach Controlling mit dem Bereich Management Accounting seit Jahren gelehrt wurde.

Aus dem Aufbau beider Studien ist ersichtlich, dass sich der Lehrinhalt an beiden Universitäten weitgehend in den Strukturen gleicht.

Für die Ausübung von Berufen, für welche ein Magister in Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Voraussetzung ist, macht es wenig Unterschied an welcher Universität ein Abschluss erworben wurde. Die Aneignung von Spezialwissen bereits in der Studienphase – wie hier im 2. Studienabschnitt bei beiden vergleichbaren Studien – ist sowohl in Controlling wie auch in Management Accounting in Innsbruck und in Linz möglich gewesen.

Es wird dem Bw geglaubt, dass für seinen Sohn H ein Weiterstudieren im 2. Studienabschnitt in Linz von der Anrechnung der Semesterstunden her nicht sinnvoll gewesen wäre. Dies liegt trotz gleichartiger Studieninhalte in einer anderen Stundenaufteilung der Semesterstunden in den Studienplänen.

Der Sohn des Bw hat sich aus freien Stücken entschlossen, sein Studium in Innsbruck zu beginnen. Unterschiedliche Studienpläne mögen zwar den Wechsel zwischen den Universitäten erschweren, ändern aber nichts an der Gleichartigkeit der Studien.

Rechtlich ist auszuführen:

Gemäß § 34 Abs. 8 EStG 1988 gelten Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes dann als außergewöhnliche Belastung, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese außergewöhnliche Belastung wird durch Abzug eines Pauschbetrages von 110 Euro pro Monat der Berufsausbildung berücksichtigt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 07. August 2001, 97/14/0068, ausgesprochen hat, ist auch im Geltungsbereich des EStG 1988 zu prüfen, ob eine auswärtige Berufsausbildung dem Grunde nach geboten (**d.h. zwangsläufig**) ist. Dies trifft nach ständiger Rechtsprechung dann nicht zu, wenn am Wohnort des Steuerpflichtigen oder in dessen Einzugsbereich unter Berücksichtigung der Talente des Kindes – eine gleichartige Ausbildungsmöglichkeit besteht. Nach dem Erkenntnis vom 9. Juli 1987, 86/14/0101, sind die durch das auswärtige Studium verursachten Mehraufwendungen dann nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn das gleiche Studium bei gleichen Bildungschancen auch an einer im Wohnort oder im Nahebereich des Wohnortes gelegenen Universität absolviert werden kann. Entscheidend ist, dass die betreffenden Studien ihrer Art nach vergleichbar sind. Abweichungen zwischen einzelnen Studienordnungen verschiedener Universitäten führen nicht zum Fehlen einer entsprechenden Ausbildungsmöglichkeit.

Auf Grund der Judikatur zu den auswärtigen Ausbildungskosten von Studenten bei Universitäten ist ein **Vergleich der Kernbereiche** der Studien maßgebend (vergleiche Wanke in Wiesner/Grabner/Wanke, MSA EStG 12.GL § 34 Anm. 63: laut diesem Einkommensteuerkommentar entspricht das Studium der „Angewandten Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Klagenfurt – im Jahr 1995 – bei einer Gegenüberstellung der Studienordnungen und Studienpläne weitgehend gleichen Kernfächern jenem der „Betriebswirtschaftslehre“ an der Karl-Franzens Universität Graz; Unterschiede mussten den „**Kernbereich**“ des Studiums betreffen (VwGH 7.8.2001, 97/14/0068; ebenso abweisend VwGH 26.5.2004, 2000/14/0207 betreffend Studium der Betriebswirtschaft an der Universität Linz und Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien und UFS (Graz) vom 16.2.2007, RV/0189-G/06 betreffend Studium der Volkswirtschaftslehre an der Karl Franzens Universität Graz und an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Die vom Bw vorgebrachten Argumente sind nachvollziehbar. Diese führen aber bei einer nachweislichen Gleichartigkeit der Studienrichtungen nicht zu einer Zwangsläufigkeit der damit verbundenen Aufwendungen.

Auch wenn an den einzelnen Universitäten bei der Gestaltung ihrer Studienpläne im Rahmen der ihnen eingeräumten gesetzlichen Autonomie gewisse Schwerpunkte gesetzt werden bzw. nicht alle möglichen Fächer an Speziellen Betriebswirtschaftslehren abgedeckt werden, so unterscheiden sich die **Kernbereiche** der hier relevanten Studienrichtungen nicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Eine Ausfertigung der Berufungsentscheidung ergeht auch an das Finanzamt.

Beilage: BEILAGEN 01 bis 04

Linz, am 12. März 2013